Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/198

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die im Haag am 28. November 1960 unterzeichnete Fassung des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle

— Drucksache IV/102 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Reischl

Das Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle eröffnet den Angehörigen der Vertragsstaaten die Möglichkeit, ihre Geschmacksmuster durch eine einzige Hinterlegung beim Internationalen Büro zum Schutz des gewerblichen Eigentums in Genf in sämtlichen Vertragsstaaten zu schützen.

Die vorliegende Neufassung des Abkommens und der Ausführungsordnung unterscheidet sich erheblich von dem bisherigen Rechtszustand. Während bisher die Hinterlegung ohne weiteres in allen Vertragsstaaten mit Ausnahme des Ursprungsstaates wirkte, muß nunmehr nach Artikel 5 des Abkommens das Hinterlegungsgesuch eine Liste der vertragschließenden Staaten enthalten, in denen auf Verlangen des Hinterlegers die internationale Hinterlegung wirksam sein soll; für jeden der in der Liste bezeichneten Staaten ist nach Artikel 15 eine besondere Gebühr zu bezahlen. Andererseits tritt nunmehr die Wirkung der internationalen Hinterlegung grundsätzlich auch in dem Vertragsstaat ein, in dem das Muster seinen Ursprung hat (Artikel 7).

Die wichtigste Änderung enthält Artikel 6 Abs. 3, wonach in Zukunft das Internationale Büro nicht nur die Tatsache der Hinterlegung eines internationalen Musters, sondern auch eine Abbildung des Musters selbst veröffentlicht; die Veröffentlichung kann allerdings auf Antrag des Hinterlegers bis zu einer Höchstdauer von 12 Monaten aufgeschoben werden (Artikel 6 Abs. 4). Diese Neuerung soll weiteren Staaten, die eine solche Regelung für notwendig halten, den Beitritt zu dem Abkommen, dem bisher nur 14 Staaten angehörten, ermöglichen.

Die Neuregelung der Gebühren durch Artikel 15 des Abkommens und Artikel 7 der Ausführungsordnung bringt eine erhebliche Erhöhung der Gebühren mit sich, die aber im Hinblick auf das bisher beim Internationalen Büro entstandene Defizit sowie auf die erhöhten Kosten für die bildliche Veröffentlichung des Musters gerechtfertigt ist.

Die in Artikel 20 des Abkommens vorgesehene Bildung eines Reservefonds in Höhe von 250 000 Schweizer Franken belastet die Bundesrepublik insofern mit Kosten, als diese einen einmaligen Beitrag in Höhe von ca. 50 000 DM zu bezahlen haben wird; dieser Beitrag soll aber aus den Überschüssen der Gebühren später zurückgezahlt werden.

Der Rechtsauschuß hat den Entwurf des Zustimmungsgesetzes zu dem Abkommen einstimmig gebilligt.

Bonn, den 15. Februar 1962

Dr. Reischl
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/102 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 15. Februar 1962

Der Rechtsausschuß

Hoogen	**Dr. Reischl**
Vorsitzender	Berichterstatter